



Allgemeine Vertragsbedingungen Interior-Design/Raumgestaltung – AVID

Stand: März 2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	2
2. Treue und Verschwiegenheitspflicht.....	2
3. Vertragsgegenstand; Urheberrecht und Nutzungsrechte	2
4. Leistungen des Auftragnehmers	2
5. Vergütung.....	2
6. Rechnungen, Abnahme und Zahlungsverzug.....	2
7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten	3
8. Eigenwerbung	3
9. Gewährleistung	3
10. Haftung.....	3
11. Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung des Auftrages.....	4
12. Kündigung und Vertragsauflösung.....	4
13. Schlussbestimmungen	4



1. Allgemeines

1.1

Die nachfolgenden – Allgemeinen Vertragsbedingungen – gelten für alle Werkverträge, die Leistungen des Interior-Designs/Raumgestaltung zwischen Dipl. Des. Beatrix Köthe, Büro Köthe (im Folgenden Auftragnehmer) und dem Kunden (im Folgenden Auftraggeber) beinhalten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Bedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Treue und Verschwiegenheitspflicht

2.1

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber zu einer fachkundigen, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichtete Beratung und Leistung. Alle uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahren. Wir werden alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln.

3. Vertragsgegenstand; Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1

Jeder dem vom Auftraggeber erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2

Die Entwürfe und Zeichnungen der Raumgestaltung dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

3.3

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3.4

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

3.5

Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Urheberrecht.

3.6

Die Entwürfe und Zeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist nicht gestattet.

4. Leistungen des Auftragnehmers

4.1

Alle Leistungen des Auftragnehmers werden im Werkvertrag in Form von Leistungsphasen, Leistungen und dem Leistungsumfang zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer definiert und vereinbart.

5. Vergütung

5.1

Die Vergütungen sind ohne Abzug zahlbar und sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

5.2

Entwürfe und Zeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung, die durch die Leistungen des Auftragnehmers im Werkvertrag definiert werden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

5.3

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Zeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

5.4

Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.5

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von der Unterzeichnung des Vertrages bis zur vollständigen Erfüllung der vereinbarten Leistungen von mehr als sechs Monaten oder einem Netto-Vergütungsbetrag von mehr als Euro 4000,00 kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Abschläge in Rechnung stellen: Nach Abnahme der Vorplanung durch den Auftraggeber einen Abschlag in Höhe von 30% der Gesamt-Vergütung sowie nach Abnahme der Entwurfsplanung 30% der Gesamt-Vergütung.

6. Rechnungen, Abnahme und Zahlungsverzug

6.1

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftragnehmer nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

6.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber



Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

6.3

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

7.1

Leistungen, die nicht vertraglich vereinbart wurden wie etwa die Erfüllung von zusätzlichen Vor-Ort-Besprechungen sowie der Koordination und Absprache mit Lieferanten, werden nach Aufwand gesondert berechnet.

7.2

Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

7.4.

Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht für Fremdleistungen nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl von Dritten unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

7.5

Auslagen für technische Nebenkosten wie etwa die Beschaffung von speziellen Materialien und Mustern, die Anfertigung von Modellen, Fotos, großformatige Plots etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7.6

Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8. Eigenwerbung

8.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Entwürfe, Zeichnungen, Fotografien sowie sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden. Er kann auf das Tätig-

werden für den Auftraggeber hinweisen, wenn das mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

9. Gewährleistung

9.1

Ist eine von Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern.

9.2.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

9.3.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

9.4. Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistung auffällt.

9.5.

Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

10. Haftung

10.1

Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

10.2

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, den Auftragnehmer trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Der Auftragnehmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.3

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.



11. Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung des Auftrages

11.1

Verzögert sich die Durchführung der Leistungen des Werkvertrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

11.2

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Kündigung und Vertragsauflösung

12.1

Eine Kündigung des Vertrages ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

12.2.

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung. Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung des Werkvertrages vor Arbeitsbeginn: 20 % der vereinbarten Vergütung sowie bei Kündigung des Werkvertrages nach Abschluss der Vorplanung 50% der vereinbarten Vergütung.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wären.

13.2

Mündliche Nebenanreden zum Vertrag bestehen nicht.

13.3

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.4

Gerichtsstand ist Potsdam. Es gilt das Recht der BR Deutschland.